

Satzung

über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund der §§ 17 und 19 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg vom 26.9. 1987 (Ges.Bl.S.478) §2 des Kommunalabgabengesetzes vom 15.2.1982 (Ges.Bl.S.57) und § 4 der Gemeindeordnung vom 3.10.1983 (Ges.Bl.S.578, berichtigt S. 720) hat der Gemeinderat am 21. Oktober 1991, Änderung am 24. Juli 2001 folgende Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten (§ 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg gilt entsprechend).

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

Die Benützung der Gemeindestraßen und der Ortsdurchfahrt über den Gemeinge-brauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis. Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden. Der Erlaubnisinhaber hat gegen die Gemeinde keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.

§ 3

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

1. Keine Sondernutzungserlaubnis benötigt die Gemeinde. § 21 des Straßengesetzes bleibt unberührt.
2. Keiner Erlaubnis bedürfen außerhalb der Fahrbahn:
 - a) Kurzfristige, nicht ständig wiederkehrende Sondernutzungen bis zu 5 Tagen, sofern in § 5 keine nach Tagen bemessene Gebühr festgelegt ist und
 - b) geringfügige Sondernutzungen bis zu 10 qm Fläche, sofern es sich um keine gewerbliche Tätigkeit handelt und die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird und für die Fußgänger ausreichend mindestens 2 m) Platz zur Verfügung steht. Für die gewerbliche Tätigkeit durch den Anlieger im Rahmen des vorstehenden Satzes bedarf es keiner Sondernutzungserlaubnis.
3. Die nach den Abs. 1 und 2 von der Erlaubnis freigestellten Sondernutzungen können gebührenfrei

in Anspruch genommen werden.

§ 4

Erlaubnisanträge

Erlaubnisanträge sind mit Angabe von Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeinde zu stellen. Die Gemeinde kann zusätzliche Erläuterungen (z.B. Zeichnung, Beschreibung) verlangen.

§ 5

Sondernutzungsgebühren

1. Für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und an Ortsdurchfahrten werden folgende Gebühren erhoben:

Nr. - Nutzungsart - Ausmaß - Gebühr

1. Leitungen (über- oder unterirdisch, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen je angefangene 10 m – 2,50 bis 10 €/Jahr

2. Bauliche Anlagen

je m² - 25 bis 100 €/Jahr

3. Gerüste, Bauzäune, Werkzeughütten, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Lagerung von Material

je m² - 0,25 - 0,50 € täglich

4. Verladestellen, Waagen

25 bis 150 €/Jahr

5. Schilder, Transparente für erwerbswirtschaftliche Zwecke

5 bis 25 € wöchentlich

10 bis 250 € jährlich

6. Straßencafe ohne bauliche Anlagen

je m² - 0,50 bis 10 €/Saison

7. Sonstige Sondernutzungen

1 bis 15 € täglich

1 bis 25 € wöchentlich

1 bis 50 € monatlich

1 bis 250 € jährlich

8. Motorsportliche Veranstaltungen, Versuchsfahrten

10 bis 500 € täglich

9. Werbeveranstaltungen, Ausstellungswagen, Lautsprecherwagen, Umherfahren von Fahrzeugen nur zum Zwecke der Werbung für erwerbswirtschaftliche Zwecke

je Fahrzeug 1 bis 20 € täglich

10. Straßenhandel ohne bauliche Anlagen

1 bis 10 € monatlich

10 bis 100 € jährlich

11. Scherenschleifen u.ä.

15 bis 75 €/Jahr

12. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich innerhalb des in Abs. 1 vorgegebenen Rahmens nach

1. Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße sowie nach

2. dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.

3. Bei Sondernutzungen, für die Gebühren nach Jahren bemessen werden und die im Laufe eines Rechnungsjahres beginnen oder enden, wird für jeden angefangenen Monat 1/12 der Jahresgebühr erhoben.

4. Von der Erhebung einer Gebühr kann abgesehen werden, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dient.

5. Für die amtlich festgesetzten Märkte der Gemeinde Erbach verbleibt es bei der besonderen Gebührenregelung.

§ 6

Festsetzung der Gebühr

1. Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt.

2. In den Fällen des § 16 Abs. 6 des Straßengesetzes ist die Gebühr in die Erlaubnis- oder Genehmigung der zuständigen Behörde aufzunehmen (z.B. Baugenehmigung, verkehrsrechtliche Erlaubnis).

§ 7

Gebührensschuldner

1. Gebührenschuldner sind

1. der Erlaubnisnehmer oder sein Rechtsnachfolger,
 2. wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben läßt.
2. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

1. Die Gebühren entstehen mit der Erteilung der Erlaubnis oder Genehmigung, bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung. Sind für die Sondernutzung wiederkehrende Jahresgebühren zu entrichten, so entsteht die Gebührenschuld für das laufende Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis, die Gebührenschuld für die folgenden Jahre entsteht mit Beginn des jeweiligen Jahres.
2. Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig. Bei Gebühren, die in ganzen Jahresbeträgen festgesetzt sind, werden die auf das laufende Rechnungsjahr entfallenden Beträge entsprechend der Bestimmung in Satz 1 die folgenden Jahresbeträge am 31. Januar eines jeden Jahres fällig.
3. In Fällen der unerlaubten Sondernutzung sind die nachzuentrichtenden Gebühren ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung für jeden Monat mit 1/2 Prozent zu verzinsen.

§ 9

Erstattung

Wird die Sondernutzung aufgegeben oder die Erlaubnis oder Genehmigung widerrufen, so werden auf Antrag die im voraus entrichteten Gebühren anteilig erstattet. Der Antrag kann nur innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden. Beträge unter 10 € werden nicht erstattet.

§ 10

Geltung sonstiger Vorschriften

1. Soweit besondere gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten für Sondernutzungsgebühren ergänzend die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für die Benutzungsgebühren in der jeweils geltenden Fassung.
2. Für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis werden Gebühren nach Nr.13 des Gebührenverzeichnisses in der Fassung der Verwaltungsgebührenordnung der Gemeinde Erbach vom 01.01.2002 erhoben.

§ 11

Übergangsbestimmungen

Auf solche Sondernutzungen, für die eine Erlaubnis oder Genehmigung vor Inkrafttreten dieser Satzung erteilt worden ist, werden die Gebühren mit Wirkung vom 1. Januar 2002 nach dieser Satzung erhoben.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Straßengesetz für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 ohne Erlaubnis eine Straße über den Gemeingebrauch hinaus benutzt oder einer mit der Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Für Gebühren, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2001 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung der Gebühren die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld gegolten haben.

Ausgefertigt

Erbach, den 24. Juli 2001

Paul R o t h , Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.